

GEMEINDE DECKENPFRONN
LANDKREIS BÖBLINGEN

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) hat der Gemeinderat am 08.11.2011 folgende

Satzung
über die Regelung der Märkte
der Gemeinde Deckenpfronn
(Marktordnung - 1. Änderung vom 29.06.2016 eingearbeitet)

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Öffentliche Einrichtung	2
§ 3 Markttage	2
§ 4 Ort und Zeit der Märkte	2
§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs	2
§ 6 Zutritt	2
§ 7 Verhalten auf den Märkten	3
§ 8 Standplätze	3
§ 9 Auf- und Abbau	4
§ 10 Verkaufseinrichtungen	4
§ 11 Sauberhaltung	5
§ 12 Ausnahmen	5
§ 13 Haftung	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Marktordnung gilt für die Jahrmärkte (Krämermärkte) der Gemeinde Deckenpfronn und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktgeländes maßgebend.

(2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, deren Personal und die Besucher der Märkte.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Deckenpfronn betreibt die Märkte im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Markttage

Jahrmärkte werden in Deckenpfronn an folgenden Tagen abgehalten:

- am letzten Donnerstag im Januar (Wintermarkt)
- am ersten Donnerstag im Juli (Kirschenmarkt)
- am ersten Donnerstag im November (Martinimarkt)

§ 4 Ort und Zeit der Märkte

(1) Der Markt findet nur auf dem Marktplatz statt. Das Marktgebiet wird durch die Einmündung Herrenberger Straße, Calwer Straße und Hirschgasse sowie die Einmündung Freihofstraße begrenzt.

(2) Der Markt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht der Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 6 Zutritt

(1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt bzw. beeinträchtigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf das Marktgelände zu bringen,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. Lautsprecher zu benutzen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Inhaber von Ständen und die Anbieter von Waren haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Standplätze

(1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem genehmigten Standplatz angeboten werden.

Die Fläche des genehmigten Standplatzes darf nicht überschritten werden. Die Gemeindeverwaltung stellt weder Strom noch Wasser für die Standplätze zur Verfügung.

(2) Die Erlaubnis einen Standplatz an einem der Markttag zu betreiben ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Deckenpfronn, Abt. Kasse, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn zu beantragen.

(3) Die Genehmigung eines Standplatzes für einen bestimmten Markttag erfolgt schriftlich durch die Gemeindeverwaltung und enthält die Bedingung, dass die Genehmigung nur dann gültig ist, wenn die Standgebühr spätestens bis zum Vortag des entsprechenden Markttag an die Gemeinde überwiesen wurde. Die Genehmigung kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Standplätze werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen genehmigt. ***Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung eines Standplatzes oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.***

(5) Soweit ein genehmigter Standplatz beim Jahrmarkt bis 7.15 Uhr nicht ausgenutzt ist, können ausnahmsweise auch Erlaubnisse für den betreffenden Markttag an Dritte erteilt werden.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Der genehmigte Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Zweck und Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Personen oder Firmen ist nicht gestattet.

(8) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(9) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, ohne dass dies der Gemeindeverwaltung angezeigt wird
2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(10) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder zwangsweise vornehmen lassen.

§ 9 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

(1) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht mehr als 10 m lang und nicht mehr als 3 m hoch sein. Die Tiefe der Stände darf 4 m nicht überschreiten. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(6) In den Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Sauberhaltung

(1) Das Marktgelände darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Stände und die angrenzenden Gehflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht dürfen nicht auf dem Marktgelände zurückgelassen werden. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.

(4) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallbehälter aufzustellen.

§ 12 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 13 Haftung

(1) Teilnehmer am Marktverkehr benutzen und besuchen die Märkte auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Veränderungen, Räumungen und dergl. entstehen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die zugelassene Zeit für den Marktbetrieb nach § 4 Abs. 2,

2. den Zutritt nach § 6,

3. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 1 und 2,

4. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1

5. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,

6. das Mitbringen bzw. Mitführen von Tieren u. Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4,

7. das Schlachten von Tieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 5,

8. die Benutzung von Lautsprechern nach § 7 Abs. 3 Nr. 6,

9. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 4 Satz 1,

10. die Ausweisungspflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
11. den Verkauf vom genehmigten Standplatz nach § 8 Abs. 1 Satz 1
12. das Überschreiten der Fläche des genehmigten Standplatzes nach § 8 Abs. 1 Satz 2
13. die Benutzung des Standplatzes nur für den auf Antrag zugelassenen Zweck und Warenkreis nach § 8 Abs. 6 Satz 1
14. die Überlassung des Standplatzes an andere Personen oder Firmen nach § 8 Abs. 6 Satz 2
15. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 9,
16. den Auf- und Abbau nach § 9,
17. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1-3,
18. die Anbringung des Namens bzw. der Firma und der Anschrift des Standinhabers nach § 10 Abs. 4
19. Plakate und Werbung nach § 10 Abs. 5,
20. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 10 Abs. 6,
21. die Verunreinigung des Marktgeländes und die Einbringung von Abfällen in das Marktgelände nach § 11 Abs. 1,
22. die Reinigung der Standplätze und der angrenzenden Gehflächen nach § 11 Abs. 2 und 3
23. die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 11 Abs. 4

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Deckenpfronn, den 09.11.2011

gez.
Daniel Gött
Bürgermeister